

22. II. 1919

Das Finanzprogramm des Ministers Raschín.

Von einem Bankfachmann.

Wien, 26. Februar.

Die Dogmatiker der Nationalökonomie werden mit Dr. Raschín zufrieden sein. Noch nie ist ein wissenschaftliches Experiment ähnlichen Umfangs und gleicher Rücksichtslosigkeit am lebenden Wirtschaftskörper eines Volkes vorgenommen worden. Die Methodik der Volkswirtschaftslehre bedingt es vielfach, daß gewisse Wirtschaftspraktiken, die in der Praxis nicht gefordert betrachtet werden können, am Beispiele eines nur supponierten, nur ideellen, geschlossenen Handelsstaates durchgeübt werden. Dr. Raschín geht weiter. Er schafft den noch nie dagewesenen geschlossenen Handelsstaat, er schließt die Grenzen förmlich luftdicht in einer Weise ab, die jede feindliche Blockade übertrifft. Mit dem czecho-slowakischen Staate können für eine Reihe von Tagen weder Handelsbeziehungen, noch Finanzgeschäfte irgendwelcher Art geschlossen werden, weder ein Wertpapier, noch eine Note findet den Zutritt über die Grenze, der Briefverkehr, der Fremdenverkehr ist völlig unterbunden und nur Kurieren, Verzeiten und Hebammen ist das Ueberschreiten der Grenze gestattet. Diese Absperrung, die keine Rücksicht auf die menschlichen Beziehungen nimmt, die sich noch immer nicht an Staatsgrenzen halten, diese Absperrung allein ist ein Wagnis, denn welche Gefühle tiefer, unerbittlicher Feindseligkeit muß es hinterlassen, wenn der Mutter in dieser Frist ihr Kind stirbt, dem sie nicht einmal die Augen zudrücken konnte. In diesem folgerichtigen geschlossenen Handelsstaate geht Dr. Raschín, offenbar in der richtigen Voraussetzung, daß ein ähnliches Experiment nie wiederholt werden wird, gleich an die Lösung sämtlicher staatsfinanzieller Probleme, wobei er nicht minder radikal theoretischen Doktrinen folgt. Den Währungswechsel, die Abbildung der Kriegsschulden, die Korrektur der durch den Krieg vollends verschobenen Güterverteilung und die Bekämpfung der Teuerung, all dies will Dr. Raschín in der Spanne Zeit besorgen oder zumindest sichern, in welcher er die Grenzen seines Staates unter Sperre hält. Nach den neuesten Meldungen aus Böhmen dürfte auch damit sein Programm noch nicht erschöpft sein und es ist nicht auszuschließen, daß auch die Bodenreform schon in den nächsten Tagen in die Wege geleitet wird. Nur die Lösung der zwischenstaatlichen Probleme scheint zunächst zurückgestellt. Dauern wird ja Dr. Raschín den Willkür seines Staates die Disposition über ihr außerhalb der Landesgrenzen erliegendes Vermögen nicht entziehen wollen. Dieser Besitz stellt einen wesentlichen Bestandteil des czecho-slowakischen Nationalvermögens dar, bestehen doch große Guthabungen, Wertpapierforderungen und Beteiligungen namentlich in Wien als dem Geldzentrum der alten Monarchie. Dieser Besitz wird durch die bisherigen Verfügungen des Prager Finanzministers steuerlich nicht erfasst, aber auch die Tendenz des währungs-politischen Verhaltens gegenüber dieser außerhalb der Grenzen gelegenen Gütermasse ist noch nicht klar ersichtlich. Dr. Raschín geht überhaupt etappenmäßig vor. Auf dem Gebiete der Währungspolitik war seine erste Tat die Verhinderung der Vermehrung des Papiergeldes zu Lasten des czecho-slowakischen Staates. Der Mißgriff der Notenbank, im kritischsten Zeitpunkt Noten bisher ungekannter Stückelung auszugeben, hat ihn in dieser Abwehr nicht unwesentlich unterstützt. Sodann ging er an die Schaffung einer eigenen Devisenzentrale, doch begnügte er sich nicht etwa mit der Bereitstellung des Apparates, sondern er sorgte gleichzeitig unter rücksichtsloser Beschränkung des inneren Konsums für die Bereitstellung von Exportgütern, streng nach dem volkswirtschaftlichen Leitfaden, daß eine aktive Handelsbilanz die beste Stütze der aktiven Zahlungsbilanz ist. Durch die Abstemmung der Banknoten wird nun nicht nur der größte Teil des Problems der Liquidation der Notenschuld unpräjudizierbar nach dem territorialen Prinzip gelöst, sondern es ist damit ein vollständiger Währungswechsel verbunden. Währungsgeld ist in Umlauf im czecho-slowakischen Staate nur die dort abgestempelte Banknote und nur befristet wird auch den Ein- und Zweikronennoten die unbegrenzte Zahlkraft zugesprochen, auch das offenbar nur aus technischen Gründen. Ein Verstoß gegen volkswirtschaftliche Grundätze ist nur die Einhebung einer Gebühr von einem Prozent, welche die Kosten der Manipulation decken soll. Die juristischen Konsequenzen dieses zunächst einprozentigen Staatsbankrottens läßt Dr. Raschín großzügig außer acht.

Erscheint sonach die Aufgabe der Regulierung des Geldverkehrs gegenüber dem Auslande, durch die Notierung der Prager Kronen an den Auslandsbörsen ergänzt, sowie der Währungswechsel nach der Relation 1:1 durchgeführt, so schreibt Raschín mit der Zwangsanleihe an die Lösung des Problems des inneren Umlaufes und damit an die Regulierung der Kaufkraft des Währungsgeldes. Indem er die Notenmenge auf die Hälfte reduziert, will er nicht nur einen Teil der Notenschuld Böhmens an die Notenbank abtragen, sondern er will auch die Kaufkraft der im Besitze des Volkes verbleibenden Noten heben. Damit ist aber Raschín an einem Punkte angelangt, wo das Experiment, da es ja nicht im luftleeren Raume vorgenommen wird, mißglücken dürfte. Die brutale Beschränkung der wirtschaftlichen Verfügungskraft des einzelnen mildert er folgerichtig durch ein Moratorium, das als kurzbefristetes gedacht ist, aber wohl verlängert werden muß. Denn es ist kaum anzunehmen, daß sich die Regulierung der Preise und Löhne, wenn überhaupt, in so kurzer Zeit vollziehen wird, und solange nicht eine durchgreifende Ermäßigung des Preisniveaus in allen seinen Auswirkungen Platz hat, dürfen Erschlitterungen aus der plötzlichen Reduktion der Geldmengen um 49 Prozent nicht gleich überwunden sein. Die Preisreduktion des Umlaufes aber ist behindert durch den aus in Böhmen noch in hohem Maße fühlbaren Warenmangel, der namentlich in Textilien noch ein absoluter genannt werden muß, der aber auch in Lebensmitteln noch für die Preisbildung ausschlaggebend sein dürfte, besonders wenn Raschíns Maßregeln den Anreiz zu verkaufen beim Land-

bau noch mehr herabmindern sollten, was sehr wahrscheinlich ist. Wenn die Reduktion des Notenumlaufes aber, wie zu gewärtigen ist, keine entsprechend rasche Verbilligung der Lebensbedingung im Gefolge hat, dann werden die Konsumenten diesen Zustand nicht ertragen können und dann wird Raschín zu Erkenntnis kommen, daß Disziplinen nur an betäubten Einzelpersonen, nicht aber an einem sehr lebendigen Volke vorgenommen werden können.

Die Zwangsanleihe, die den Notenumlauf reduzierten soll, gilt Dr. Raschín aber auch zugleich als eine Sicherstellung der Vermögenssteuer, der ja auch seine übrigen Maßregeln dienen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese fünfzigprozentige Abgabe als eine Objektsteuer, eine Steuer auf den Geldbesitz als solcher gedacht ist, obwohl die Unübertragbarkeit und das Verbot der Pfändung der damit auf Namen gestellten Zwangsanleihe hierfür zu sprechen scheint. Diese Notensteuer bis zu 50 Prozent, die offenbar gestaffelt werden soll, wird nach der Vermögensklassen wohl in eine subjektive Vermögensabgabe umgewandelt werden. Wenn beispielsweise ein verschuldeter Gastwirt, der seine Tageslohnung bar abliefern mußte und mit dieser der fünfzigprozentigen Besteuerung unterlag, seine Vermögenslosigkeit nachweisen wird, dann wird ihm wohl gegen Ablieferung der Zwangsanleihe das Geld rückverstattet werden müssen, während alle jene, deren sonstiger Besitz ihren Barbestand wesentlich übersteigt, diese Scrips zur Gänze abliefern und darüber hinaus Zahlung werden leisten müssen. So ist in dieser Zwangsanleihe nur die Sicherung der baren Ablieferung eines großen Teiles der Vermögensabgabe gelegen, deren Sätze noch gar nicht bekannt sind und deren Publikation einer nächsten Etappe vorbehalten sein wird, der man mit besonderem Interesse entgegensehen muß. Denn es kann wohl angenommen werden, daß der Barbesitz nicht nur absolut genommen nur einen geringen Bruchteil des Volkvermögens darstellt, sondern auch bei der überwiegenden Anzahl der Einzelpersonen nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfte. Ist nun die Vermögensabgabe in egorbitanten Sätzen bis zu 50 Prozent gedacht, wie soll sie entrichtet werden? Von den 49 Prozent des Geldumlaufes, die im Volke verbleiben, können wohl weitere Entziehungen nicht gut vorgenommen werden, es müßte also eine große Umbildung der Einlagen bei den Banken und eine radikale Umwälzung im mobilen Besitz überhaupt erfolgen, will Raschín nicht zu einer praktisch völlig undurchführbaren Naturalabgabe kommen.

In der Tat nimmt Raschín auch 50 Prozent der Einlagen vorweg, indem er sie mit Beschlagnahme. Damit aber entzieht er Industrie und Handel einen großen Teil der Betriebsmittel, der durch die reduzierte Gehaltszahlung, durch das kurz befristete Moratorium in allen Fällen noch immer nicht ertüchelt sein wird. Der wahrscheinlich kaum zu vermeidende zeitweilige Stillstand von Betrieben und die damit verbundene Arbeitslosigkeit müssen den überreizten Zustand des Volkes, den Raschín provoziert, noch steigern. Mit den Nerven scheint Raschín noch weniger als Ruden zu rechnen. Die Industriellen werden aber um so weniger Anlaß haben, die Wiederaufnahme ihrer Betriebe zu vollziehen, als sie ja für ihre Produktion mit sinkenden Preisen zu rechnen haben. Eine weit über den Zeitraum des Moratoriums hinausgehende Produktionsstille ist in Böhmen so gut wie gewiß.

Daß Raschín nicht mit den Nerven rechnet, geht auch aus der an sich ganz folgerichtigen Veräußerung der Konfiskation des landwirtschaftlichen Mobilbesitzes, wie Vieh, landwirtschaftliche Maschinen, Rohstoffe, Halbfabrikate und Warenvorräte hervor. Will Raschín in alle Schlupfwinkel des Steuerflüchtlings dringen, so muß er eben auf dem Dachboden und in dem Keller und unter dem Keller des Bauern nachforschen, wie er auch in die Wohnung des Städters dringen wird. Nun hat sich der Städter im Kriege an die weitestgehende Verletzung seiner Individualrechte, die ja schon heute nahezu bis zur Lebensverlängerung geht, gewöhnt. Der Bauer widerstrebt erfolgreicher. Auch da wird es sich zeigen, daß die Verwirklichung von Theorie nur schrittweise und dem praktischen Leben angepaßt erfolgen kann.

Satz alle Gegner der radikalen Vermögensabgabe haben als eines ihrer Hauptargumente gegen dieselbe die Schwierigkeit ihrer Finanzierung angeführt. Raschín anerkennt dieses Argument durch seine Maßnahmen, die Zwangsanleihe, das Moratorium und andere mehr, welche letzten Endes eine zeitweilige Stilllegung des Wirtschaftens bedeuten, und glaubt sich darüber hinwegsetzen zu können. Er hofft, die Folgewirkungen des wirtschaftlichen, kurzfristigen, dessen innerpolitische Bedeutung er unterläßt, zeitlich begrenzen zu können. Sollte ihm überhaupt die technische Durchführung seiner Pläne möglich werden, so werden sich die unmittelbaren Nachwirkungen seines radikalen Eingriffes noch schärfer fühlbar machen.

Rechtsverwahrung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen die czechische Notenabstemmung.

Wien, 26. Februar.

Der geschäftsführende Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat nach Einlangen der Nachrichten, betreffend die Abstemmung der Banknoten und die damit zusammenhängenden Maßnahmen der czecho-slowakischen Republik, bei dem Minister Dr. Raschín Rechtsverwahrung eingelegt und sofort den Generalkonvent der Bank zu einer Sitzung für den März einberufen.

Protest gegen die Abstemmung in Deutschböhmen und Sudetenland.

In der heutigen Sitzung des Staatsrates hat Staatsrat eusef folgenden Antrag gestellt: „Der Staatsrat wolle befehlen: Das Staatsamt für Äußeres wird angewiesen, gegen die Ausdehnung der Wirksamkeit der von der czecho-slowakischen Regierung verfügten Maßnahmen, betreffend die Notenabstemmung und betreffend die Aufnahme einer Zwangsanleihe, auf die von den Czecho-Slowaken besetzten Gebiete des deutschösterreichischen Staates, nämlich Deutschböhmen, Oberösterreich, West-Deutschböhmen, Sudetenland, Niederösterreich und Kreis

Deutschböhmen, bei den europäischen Mächten entschieden Protest einzulegen, da die Durchführung der von der czecho-slowakischen Regierung verfügten Maßnahmen in den vor genannten Gebieten den deutschösterreichischen Staat zu einer nicht mehr gutzumachenden Schädigung der Bevölkerung führen muß.“

Zustimmung der französischen Regierung zur czechischen Notenabstemmung.

(Telegramm der „Nouvelles Reclen“.)

Paris, 26. Februar.

„Nouvelles Reclen“ zufolge erklärte die französische Regierung telegraphisch ihre volle Zustimmung zu allen Finanzmaßnahmen des Finanzministers Dr. Raschín.

Grenzsperrung in Böhmen.

(Telegramm der „Nouvelles Reclen“.)

Prag, 26. Februar.

Bezüglich der Grenzsperrung besagt eine Verordnung: Zur Sicherung einer vollständigen und genauen Durchführung der Banknotenabstemmung werden vom 26. Februar 1919. an, gefangen, bis einschließlich 9. März 1919, für jeden Personenzug und Warenverkehr, welcher durch die Bahn, Post oder andere Verkehrsmittel erfolgt, sowie auch für den Uebergang von Personen die Staatsgrenzen gesperrt. Im Eisenbahnverkehr werden ohne jede Störung unter folgenden Kontrollmaßnahmen während der oben bezeichneten Dauer befördert: 1. Kohlenwagen auf der Strecke Budweis-Eitz, Wessely-Gründ und Lundenburg-Bäjärdorf. 2. Leere Kohlenwagen nach dem Gebiete des czecho-slowakischen Staates auf denselben Strecken. 3. Lebensmitteltransporte nach dem Gebiete des czecho-slowakischen Staates und die für diese Transporte bestimmten, aus diesen Gebieten auf den zu Punkt 1 angeführten Strecken ausgehenden leeren Wagen, und 4. der direkte Zug Berlin-Wien, Preßburg-Budapest-Batarsei. Es wird ferner für die Zeit vom 26. Februar bis einschließlich 9. März jeder Personenverkehr mit dem Auslande unterbrochen.

Die Kundmachung über die Notenabstemmung.

(Telegramm der „Nouvelles Reclen“.)

Prag, 26. Februar.

Die Kundmachung, betreffend die Abstemmung von Banknoten, besagt unter anderem: Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. d. hat der Finanzminister die Abstemmung der Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 K. in der Zeit vom 3. bis 9. März einschließlich angeordnet. Die Banknoten zu einer und zwei Kronen werden nicht abgestempelt und behalten ihre frühere uneingeschränkte gesetzliche Gültigkeit. Banknoten zu 10 000 K. werden nicht angenommen. Die Banknoten zu 25 und 200 K. sind in der angeführten Frist ebenfalls abzuführen. Die Partei erhält jedoch für die unten angeführte Auszahlungsquote andere Banknoten. Die Banknoten zu 10 bis 1000 K., welche im Laufe der obigen Frist nicht zur Abstemmung gelangen, sowie die Banknoten zu 25 und 200 K., welche innerhalb derselben Frist nicht abgeführt werden, verlieren mit 10. März ihre Gültigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel im Gebiete der czecho-slowakischen Republik. Während der Abstemmungsperiode sind staatliche Ämter sowie Gewerbetreibende und Handelsbetriebe vom 3. bis einschließlich 8. März unter Strafsanktion, beziehungsweise bei Verlust der Konzession verpflichtet, Zahlungen auch in nichtabgestempelten Banknoten anzunehmen. Am 9. März können nur Handelsleute und Gewerbetreibende Banknoten zur Abstemmung bringen. Die Abstemmung der Banknoten hat in der Weise zu erfolgen, daß jede Partei, welche Banknoten vorlegt, zunächst einen Legitimationscoupon auf die Einlage erhält. Die Parteien werden aufmerksam gemacht, daß der Legitimationscoupon sorgfältig aufzubewahren ist, weil die Sammelstelle für den aus dem Verlust oder dem Mißbrauch dieses Legitimationscoupons entspringenden Schaden nicht haftet. Für diesen Coupon erhält die Partei zur vorgeschriebenen Auszahlungsumme 50 Prozent des Betrages der Banknoten (abgerundet nach oben auf 10) an gestempelten Banknoten, und falls solche nicht bei der Hand wären, an nichtabgestempelten Banknoten, wobei der Partei gleichzeitig Stempelmarken ausgefolgt werden, damit sie dieselben selbst aufklebe. Inwieweit die Parteien angewiesen wurden, die Stempelmarken selbst aufzukleben, werden sie aufgefordert, die Stempelmarke auf der möglichen Textseite, und zwar, wenn die Banknote einen weißen Streifen trägt, auf diesem Streifen, sonst aber auf der linken Seite der Banknote, in der Mitte des oberen oder unteren Viertelkreises, aufzukleben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Stempelmarken nicht über die Bruchstelle der Note geklebt werden. Die Stempelmarke entspricht einem Prozent des Wertes der Banknote und wird nicht bar bezahlt, sondern erst bei der definitiven Abrechnung der Einlagen in Abzug gebracht. Auf den Restbetrag erhält die Partei einen Einlagenschein, welcher eine verzinsliche Forderung der Partei gegen die czecho-slowakische Republik repräsentiert. Diese Forderung ist unabzinsbar. Was mit der Forderung zu gesch. hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Arbeitslöhne und Forderungen aus dem Lohnverhältnis, welche wöchentlich oder vierzehntägig ausbezahlt werden, und Samstag den 1. März sowie am 8. März fällig sind, werden am 1. und 8. März in abgestempelten Banknoten ohne Stempelabzug ausgezahlt werden. Alle übrigen monatlich im vorhinein oder nachhinein fälligen Bezüge aus dem Lohnverhältnis werden am 1. März l. J. nur mit einem Viertel (abgerundet auf die nächst höhere durch zehn teilbare Zahl) und am 10. März mit dem Restbetrag, dieser schon in abgestempelten Banknoten, ausgezahlt werden. Bezüglich der Auszahlung der Dienstbezüge der staatlichen Angestellten gelten besondere Vorschriften.

Vorübergehende Einstellung des Postsparkassenverkehrs mit dem czecho-slowakischen Staate.

Wien, 26. Februar.

Zur Zusammenfassung mit der bevorstehenden Stempelung der im czecho-slowakischen Staat im Umlauf befindlichen Banknoten hat die czecho-slowakische Regierung die Einstellung des Postsparkassenverkehrs mit Deutschösterreich verfügt. Es können daher bis auf weiteres im czecho-slowakischen Staat und in den von ihm besetzten Teilen Deutschösterreichs Einzahlungen auf Konten bei dem Postsparkassenamt in Wien nicht geleistet werden. Umgekehrt ist dem Postsparkassenamt bis zur Aufhebung der Sperre die Möglichkeit benommen, Zahlungen nach den angegebenen Gebieten durchzuführen.

Die Mitwirkung der Prager Banken bei der Stempelung.

(Telegramm der „Nouvelles Reclen“.)

Prag, 26. Februar.

Die Prager Banken waren heute bereits geschlossen, um sich auf die bevorstehende Stempelungsaktion vorzubereiten. Die internen Weisungen, die sie erhielten, regeln genau die Details der Stempelung. Auch die Rayons haben sie bereits zugewiesen.

erhalten. Nachmittags wurden die Bankbeamten, auch die Beamten der Filialen der Wiener Banken, die an der Stempelung teilnehmen werden, feierlich begrüßt. Während der Stempelung werden Militärabteilungen die Ordnung bei den Banken aufrechterhalten. In den Kassen und Tresoren der betreffenden Institute befinden sich bereits kolossale Mengen der Stempelmarken und der bereits gestempelten Tausendkronennoten. Die Zehnhellerstempel (für die Zehnkronennoten) haben großes Format und sind blau. Der Zwanzighellerstempel hat ähnliches Format, ist rot, der Fünzighellerstempel hat kleines Format, ist braun, der Einkronenstempel hat großes Format und ist rosa. Die blauen Marken sind perforiert. Alle Marken tragen den böhmischen Löwen und die czechische Aufschrift: „Czecho-slowakische Republik... Stempel.“ Auf den Tausendkronennoten ist ein Stempel aus der geheim zusammengefügten Maffiatinte aufgedruckt, der das Porträt Palachins auf rotem Grunde darstellt.

Wie bereits bekannt, muß alles Bargeld, mit Ausnahme von Zweier- und Einkronennoten, abgeführt werden. Es wird dann auf eigenen Formularen verbucht. Nach etwa drei Stunden wird dann der halbe Betrag in bereits abgestempelten Noten oder die betreffende Anzahl der Marken ausgefolgt. Für die zurückgehaltene Hälfte bekommt die Partei nicht eine eigene Notenanweisung, sondern die erste Seite eines Einlagebuchs mit dem czechischen Text aus dem Haupteinlagebuch.